

Mitteilungen des Vorstandes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **19 (1959-1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen des Vorstandes

Kinderzulagen auf Grund des Gesetzes über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 26. Oktober 1952

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer wurde vom Bündnervolk am 26. Oktober 1958 angenommen und vom Kleinen Rat auf den 1. Juli 1959 in Kraft gesetzt.

Gestützt auf das neue kantonale Gesetz reichte Kollege C. G. in P. das Gesuch um Zusprechung der für ihn in Frage kommenden Kinderzulagen ein. Die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden entsprach diesem Begehren, beschränkte aber die Auszahlung der Zulagen ausdrücklich auf die Schulzeit.

Damit war der Gesuchsteller nicht einverstanden und reichte bei der Rekurskommission Graubünden für Sozialversicherung fristgemäß Rekurs ein. Er vertrat darin die These, der Lehrer sei bei einer Anstellungsdauer von jährlich 36 Wochen als ganzjähriger Gemeindeangestellter zu betrachten und hätte somit das Recht, die Kinderzulagen für das ganze Jahr zu beziehen und nicht nur für 36 Wochen.

Aus dem Entscheid der Rekurskommission, welche die Beschwerde unseres Kollegen endgültig abgewiesen hat, scheinen uns die folgenden Erwägungen besonders beachtenswert:

Grundsätzlich ist unsere Lehrerschaft berechtigt, gemäß der neuen kantonalen Gesetzgebung Kinderzulagen zu beziehen. Für die Beurteilung der Frage jedoch, ob sich die Bezugsberechtigung auf das ganze Kalenderjahr oder bloß auf die effektiven Schulwochen bezieht, ist von Art. 6 des Gesetzes auszugehen, dessen Absätze 2 und 3 heißen: «Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderzulagen. Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers.»

Dem bezugsberechtigten Arbeitnehmer muß, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich Ausnahmen statuiert sind, immer *ein beitragspflichtiger Arbeitgeber* gegenüberstehen, und zwar *für dieselbe Zeitperiode*. Die Lehrer an Winterschulen befinden sich in einer ähnlichen Lage wie andere Arbeitnehmer, deren Stelle nicht eine ganzjährige Beschäftigung des Inhabers erlaubt, z. B. Schauspieler, Saisonangestellte usw. Auch der Lehrer hat die Möglichkeit, die «Wartezeit» während der Sommerferien mit einer andern unselbständigen Erwerbstätigkeit auszufüllen und auf diese Weise während des ganzen Jahres die Familienzulagen zu beziehen. — Die Ausrichtung der Familienzulagen an die Lehrer während der Ferien könnte in vielen Fällen zu einem Doppelbezug führen, indem namentlich private Familienausgleichskassen, z. B. diejenige des Hotelgewerbes, an vorübergehend beschäftigte Lehrer für die betreffende Zeit Zulagen ausrichten würden, ohne sich darum zu kümmern, ob der Betreffende nicht bereits als Lehrer die Zulagen erhält. — Die Verhältnisse im Kanton Wallis, der wie Graubünden die Winterschule kennt, liegen diesbezüglich wie bei uns; der Wal-

liser Lehrer bezieht als Lehrer die Familienzulagen nur für die Dauer der Schulzeit. Anders der Tessiner Lehrer, der auch die, allerdings erheblich verlängerte, Winterschule hat. Im Tessin beziehen die Lehrer einen Jahreslohn, der ihnen in zwölf monatlichen Raten ausgerichtet wird. Sie sind somit auch während der Sommerferien besoldet und können deshalb die Familienzulagen gemäß einer regierungsrätlichen Verfügung während des ganzen Jahres beziehen.

Soweit die Erwägungen der Rekurskommission für Sozialversicherung.

Die geschilderte Rechtslage im Kanton Tessin findet indessen auch bei uns Parallelen. Es gibt jetzt auch in Graubünden manche Gemeinde, welche eine verlängerte Winterschule hat und ihre Lehrer in zwölf Monatsraten auszahlt. In allen diesen Fällen wenigstens sollte man meinen, daß der Lehrer die Kinderzulagen während des ganzen Jahres beanspruchen dürfte. Wir mußten uns aber von der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden dahin belehren lassen, daß jeder Kanton diesbezüglich seine eigene Regelung hat. In unserem Kanton sind nur jene Lehrer das ganze Jahr bezugsberechtigt, welche als Jahresangestellte angesehen werden müssen, wie z. B. die Churer Lehrer. Bei Gelegenheit der Verwirklichung eines neuen Besoldungsgesetzes müßte man darnach trachten, auch an diese Frage zu denken und eine Lösung ähnlich derjenigen des Kantons Tessin anstreben, die im erwähnten Rekurs von der Rekurskommission für Sozialversicherung zum Vergleich herangezogen wurde.

Vorstand BLV

Und wenn die Zeit vorüber ist . . .

Es freut einen, ab und zu aus der Presse zu erfahren, daß die Gemeinde soundso ihren langjährigen Lehrer bei Gelegenheit des endgültigen Rücktritts aus dem Dienst in besonderer Weise ehrte. Neulich vernahm man, daß in gewissen Kantonen dem oder der Scheidenden sogar das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde in Anerkennung für die vielen Opfer und Mühen als Lehrer in langen Jahren. Gewiß ist das der schönste Dank, und jedes herzlich und aufrichtig gesprochene Dankeswort wiegt viel schwerer als eine goldene Uhr oder ein anderes Geschenk von Wert. Es sagt uns, daß Lehrer und Bevölkerung in gutem Einvernehmen miteinander lebten, daß die Beziehungen hinüber und herüber gut waren, daß man sich gegenseitig achtete, daß man fähig war, sich unterzuordnen, je nachdem Amt und Würde dies einmal vom Lehrer und ein andermal von dessen Vorgesetzten verlangte. In unserer Demokratie ist wohl keiner stets an der Spitze, Befehlen und Gehorchen sind verteilt, mit dem Amt gehen Macht und Verantwortung von Hand zu Hand. Glückliche Gemeinden, deren Bewohner vor allem andern darauf bedacht sind, in gutem, christlichem Einvernehmen zu leben! Die Arbeit in Gemeinde, Beruf und Schule wird dadurch erleichtert. Wir Lehrer haben es in der Hand, in dieser Beziehung viel Gutes anzubahnen, und es lohnt sich, die Chance auszunützen, Anerkennung mit Treue zu vergelten, Achtung mit beispielhaftem Einsatz.

Selbstverständlich hängt die Schaffung dieser guten Beziehungen nicht einzig vom Lehrer ab. Die Schulbehörde muß dabei mitwirken und der Herr Pfarrer und nicht zuletzt die Eltern. Kraft seines Amtes und Auftrages ist der Lehrer genötigt, ab und zu in den Kreis der Familie einzugreifen. Das ist gefährlich, aber nichtsdestoweniger manchmal unumgänglich. In der Regel wird, in richtiger Einschätzung der Gefährlichkeit des Vorhabens, zu selten und zu spät eingegriffen. Und da kann es vorkommen und ist schon oft geschehen, daß der Lehrer bei einer solchen Aktion mit einem Schlage viel von seiner Achtung und Wertschätzung einbüßt, daß bittere Verärgerung um sich greift und daß der Jugendbildner um die schmackhaftesten Früchte seiner Berufsarbeit, nämlich um die innere Ruhe und Sicherheit betrogen wird. Dann hört man nichts in der Presse von diesem Lehrer oder wenigstens nichts Gutes. Und weil es immer noch zu häufig vorkommt, daß disharmonische Abgänge dieser oder ähnlicher Art stattfinden, so wollen wir diese Dinge hier einmal erwähnen in der Hoffnung, daß jeder, der schuldig werden kann, — wer könnte es nicht? — in sich gehe und im vornherein zur Verständigung beitrage.

In diesem Zusammenhang muß der Vorstand des BLV einer Lehrer-Entlassung Erwähnung tun, die vor kurzem erfolgte und die geeignet ist, die Gefühle der gesamten bündnerischen Lehrerschaft zu verletzen. Wir werden uns die größte Mühe geben, streng sachlich zu bleiben, sind aber gezwungen, das Kind beim Namen zu nennen.

Herr Lehrer *Gaudenz Giovanoli* versieht in ununterbrochener Folge seit 47 Jahren den Schuldienst an der *Gesamtschule Maloja*, einer Fraktion der Gemeinde Stampa. Es handelt sich dabei um eine besonders schwierige Schule, da italienisch-, romanisch- und deutschsprachige Kinder zu betreuen sind. Das Zeugnis aller, die wir hören konnten, lautet dahin, daß sich der Lehrer für die Interessen seiner Schüler in und außer der Schule stets bestens eingesetzt habe. Nie habe er krankheitshalber oder aus andern Gründen die Schule versäumen müssen. Es war niemand da, der dem Lehrer Nachlässigkeit, Bequemlichkeit oder Ungenügen hinsichtlich der Schulführung vorwerfen konnte oder wollte. Am 28. Januar 1960 erhielt der Lehrer von seinem Schulrat ein Schreiben des Inhalts: es wäre ein junger einheimischer Lehrer da, der bereit wäre, die Leitung der Gesamtschule Maloja zu übernehmen, falls er, Giovanoli, demissioniere; man hoffe, daß man diese Gelegenheit nicht werde entfliehen lassen müssen (*lasciare sfuggire*), und man lade darum den Lehrer ein, in den nächsten Tagen seine Demission einzureichen!

Wir anerkennen durchaus, daß der Schulrat nicht zuletzt in der Angst gehandelt hat, eine günstige Gelegenheit eventuell zu verpassen. Aber hat man denn an die seelische Verfassung gar nicht gedacht, in die der bisherige Stelleninhaber geraten muß, wenn er am Ende seiner 47 Dienstjahre *per Post* einen Chargébrief des oben beschriebenen Inhalts erhält, ohne daß der Schulrat den Versuch gemacht hätte, eine mündliche Aussprache herbeizuführen? *Eine solche Art der Entlassung eines langjährigen Lehrers ist unbegreiflich und stellt eine Beleidigung des gesamten Lehrerstandes dar.*

dies bis zu einem gewissen Grad verstehen, aber es war doch ein Fehler. Zum mindesten wäre es Zeit gewesen, an den BLV zu gelangen, der vielleicht hätte vermitteln können. Aber auch der Schulrat suchte weder mündlichen noch schriftlichen Kontakt, und in der Sitzung vom 11. Februar wurde der bisherige Lehrer weggewählt und der junge Lehrer an die Stelle berufen. Die Mitteilung an den Lehrer erfolgte am 3. März per Post; der Vorstand BLV erfuhr davon erst am 5. April.

Man wirft Herrn Lehrer Giovanoli vor, daß er ein sehr schwieriger Verhandlungspartner sei. Das mag schon zutreffen. Gewiß wird auch er seine Fehler haben wie jedermann. Aber im Augenblick, da es sich darum handelt, einen Lehrer aus 47jährigem Dienst in den Ruhestand zu entlassen, darf ein Schulrat schon das Positive sehen und über das andere den Mantel christlicher Nächstenliebe hängen.

Wir stellen auf alle Fälle fest:

1. Der Schulrat ließ sich den ganzen Winter in der Schule bei Lehrer Giovanoli nicht blicken.
2. Der Lehrer hat auch im verflossenen Schuljahr seine Aufgabe erfüllt.
3. Der Schulrat hat nicht einmal den Versuch gemacht, die Frage der Lehrerwahl mit dem Stelleninhaber zu besprechen.

Bei der Abklärung der Frage, was für eine Rolle der junge Lehrer gespielt habe, konnten wir erfreulicherweise feststellen, daß derselbe sich nicht aufgedrängt, sondern daß er die Stelle in gutem Glauben angenommen hat.

Für die Lehrerschaft drängen sich im Zusammenhang mit diesen unangenehmen Geschehnissen vor allem zwei Erkenntnisse auf:

1. Bei auftauchenden Schwierigkeiten wende man sich *sofort* an den BLV.
2. Man vergewissere sich, ob der Vorgänger demissioniert hat, vor allem wenn die Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben war.

Vorstand BLV

Die Ecke des Schulinspektors

Zwei Dinge verursachen Jahr für Jahr ziemlich viel unnötige Mühe:

im Frühling die Beschaffung aller Versäumnistabellen und Inspektoratsberichte;

im Sommer die Beschaffung sämtlicher Meldungen über die stattgehabten Lehrerwahlen mit allen verlangten Angaben. Darum ergeht die dringende Bitte *an die Herren Lehrer*, bei Schulschluß die Tabellen unverzüglich dem zuständigen Inspektorat einzusenden;

und ebenso freundlich sind *die Herren Schulräte gebeten*, mit den notwendigen Meldungen im Sommer pünktlich zu sein. Dafür danken den einen wie den andern,